

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

03. APR. 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	4 GE/98
Datum:	5. APR. 1989
	05. April 1989

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-224/91-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285/Mag. Franzmair 3.4.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 61.251/1-VI/13/89 und 61.251/2-VI/13/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Intention und Änderungsabsicht des Bundesgesetzes begrüßt. Die vorgenommenen Änderungsvorschläge stellen langjährige Wünsche der beteiligten Ausbilder dar.

Wie aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf hervorgeht, entstehen für den Fall des Wirksamwerdens des gegenständlichen Vorschlages Mehrkosten in Millionenhöhe, da die vorgesehenen Maßnahmen Mehraufwendungen im Personalbereich sowie erhöhte Honorare erforderlich machen. Der geplanten Gesetzesänderung kann daher, soweit es die damit verbundenen Kostensteigerungen für das Land betrifft, nur dann zugestimmt werden, wenn die hiedurch entstehenden Mehrkosten seitens des Bundes abgedeckt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Die Formulierung im Novellierungsentwurf führt gegenüber der

- 2 -

geltenden Rechtslage zu einer Einschränkung, da nunmehr alle Tätigkeiten des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste als Hilfeleistung für ärztliche Verrichtungen zu betrachten bzw. nur nach ärztlicher Anordnung durchzuführen wären. Dies trifft wohl auf die medizinisch-technischen Dienste, nicht jedoch im vollen Umfang auf den Krankenpflegefachdienst und die Sanitätshilfsdienste zu. Diesen beiden Bereichen kommen auch eigene originäre Aufgaben ohne ärztliche Anordnung, nämlich die Pflege, zumindest die Grundpflege zu. Die Änderung würde inhaltlich eine mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Übereinstimmung zu bringende Einschränkung darstellen, die zumindest bezüglich der Zulässigkeit zur freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes unnötige Fragen aufwerfen würde. Gerade der zunehmenden versorgungspolitischen Bedeutung der Hauskrankenpflege würde daher eine derartige Bestimmung zuwiderlaufen. Die Frage der Zulässigkeit der Ausübung der Heilmassage erscheint in den derzeitigen Bestimmungen ausreichend geregelt und kann durchaus im Rahmen deren Vollziehung gelöst werden.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 4):

Zur Aufgabenstellung der kollegialen Führung der medizinisch-technischen Akademien wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(4) Dem Direktor (der Direktorin) obliegt in kollegialer Führung mit dem wissenschaftlichen Leiter die Leitung, Führung und Beaufsichtigung der gesamten Ausbildung an der Krankenpflegeschule in fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Dem wissenschaftlichen Leiter obliegt die Vertretung der Krankenpflegeschule nach außen sowie die Wahrnehmung der ärztlich-wissenschaftlichen Aufgaben im Rahmen des Lehrbetriebes."

Die im Abs. 5 verpflichtend vorgesehene regelmäßige Befassung des leitenden Sanitätsbeamten im Konfliktfall zwischen der Direktorin und dem wissenschaftlichen Leiter ist absolut unzweckmäßig. Der zweite Satz im Abs. 5 wäre daher ersatzlos zu

streichen. Derartige Konfliktregelungen genereller Natur oder auch für den Einzelfall hat ausschließlich der Rechtsträger der Schule, der auch allfällige finanzielle Konsequenzen von Entscheidungen zu tragen hat, zu treffen.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 1):

Die Erweiterung der Aufnahmekommission durch einen Vertreter des Betriebsrates ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird abgelehnt. Zum einen werden Arbeitnehmerinteressen bereits vom Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer wahrgenommen, zum anderen liegt hier noch kein Dienstverhältnis vor und somit keine Personalangelegenheit, für die der Betriebsrat zuständig wäre. Weiters würde ein zusätzlicher Vertreter das Gremium noch mehr vergrößern und dieses in seiner Effektivität und Schnelligkeit behindern. Außerdem ist zweckmäßiger, wenn in der Frage der fachlichen Eignung des aufzunehmenden Kandidaten nur selbst fachlich qualifizierte Mitglieder entscheiden.

Zu Z. 6 (§ 12):

Die körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung ist vor der Einstellung vom Amtsarzt festzustellen. Gleiches sollte im § 12 Abs. 2 verankert werden. Ein amtsärztliches Zeugnis würde hier die notwendige Unbefangenheit jedenfalls garantieren.

In den Erläuterungen zu Abs. 3 wird ausgeführt, daß der Inhalt bzw. der Umfang der Kontrolluntersuchungen im Verordnungswege festzulegen sein wird. Es wird daher vorgeschlagen, diese Verordnungsermächtigung in den Text des § 12 Abs. 3 aufzunehmen.

Zu Z. 8 (§ 13):

Es erscheint nicht notwendig, in die Verordnungsermächtigung auch das sogenannte Curriculum einzubeziehen, da dies die er-

- 4 -

forderliche Flexibilität bei der praktischen und theoretischen Ausbildung unnötigerweise einschränken würde. Im übrigen wäre es im Sinne des Konzeptes für die Sonderausbildung von Lehrpersonal folgerichtig, nicht nur die fachliche, sondern auch die pädagogische Eignung der Lehr- und Fachkräfte durch die erste und zweite Krankenpflegeverordnung festzulegen.

Zu Z. 9 (§ 14 Abs. 4):

Hiezu wird auf die ablehnende Stellungnahme zu § 8 Abs. 1 des Entwurfes verwiesen.

Zu Z. 10 (§ 14a):

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung der Wiederholungsmöglichkeit für die Ablegung von Einzelprüfungen erscheint zu großzügig. Nach der vorliegenden Fassung wäre es im Einzelfall zulässig, daß ein(e) Krankenpflegeschüler(in) zu einer Einzelprüfung bis zu viermal antreten kann, bis die Rechtsfolgen bezüglich einer allfälligen Wiederholung oder eines Ausschlusses eintreten. Dies ist nicht nur vor allem für größere Krankenpflegeschulen organisatorisch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, sondern bringt auch die Gefahr einer nachlässigen Einstellung der Krankenpflegeschüler(innen) zur Prüfungsvorbereitung mit sich.

Aus dem gegenständlichen Anlaß wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung im Widerspruch zu § 22 der ersten und zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973 und Nr. 73/1975, steht.

Zu Z. 11 (§ 15):

Im § 15 Abs. 3 geht nicht eindeutig hervor, wie die "Einholung eines Sachverständigengutachtens einer Krankenpflegeschule" zu verstehen ist. Liegt hier eine verschleierte Eignungsprüfung vor oder erfolgt die Beurteilung lediglich anhand der vorgelegten Zeugnisse? Diese Bestimmung sollte genauer gefaßt werden.

Zu Z. 15 (§ 20):

Hiezu wird auf die Stellungnahme zu § 8 Abs. 1 des Entwurfes verwiesen.

Zu Z. 17 (§ 25):

Wie bereits in den Beratungen betont wurde, ist nach ho. Ansicht die Bezeichnung "Physiotherapeutischer Dienst" im Hinblick auf eine sinnvolle Verbindung des Wortinhaltes mit den medizinischen Grundlagen dieses Dienstes, nämlich der physikalischen Anwendung zu medizinischen Zwecken, gegenüber dem vom Berufsverband beantragten und im nunmehrigen Entwurf auch aufgenommenen Begriff "Physiotherapeutischer Dienst" vorzuziehen.

Zu Z. 18 (§ 26 Abs. 4):

Der zweite Satz des Abs. 4, in welchem die Zulässigkeit der Durchführung der Ernährungsberatung ohne ärztliche Anordnung geregelt wird, erscheint überflüssig. Dies ist zunächst darin begründet, daß die Ernährungsberatung für gesunde Personen nicht im Berufsumfang gemäß Abs. 4 erster Satz enthalten ist, da darin nur die Betreuung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen bzw. die Beratung deren Angehöriger angeführt ist. Darüber hinaus erscheint in fachlicher und organisatorischer Hinsicht die Einschränkung der Zulässigkeit der Durchführung der Ernährungsberatung gesunder Personen auf diplomierte Diätassistentinnen nicht zweckmäßig und auch mit den praktischen Gegebenheiten nicht vereinbar zu sein. Letztlich stünde die Ernährungsberatung gesunder Personen ohne ärztliche Anordnung zu der im gegenständlichen Vorschlag enthaltenen Definition der medizinisch-technische Dienste gemäß § 2 Abs. 1 ("Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung der Medizin nach ärztlicher Anordnung") im Widerspruch.

Die Definition des ergotherapeutischen Dienstes im Abs. 5 sollte sprachlich verbessert werden und wie folgt lauten:

"(5) Der ergotherapeutische Dienst umfaßt die Behandlung von Kranken und Behinderten durch den Einsatz von handwerklichen

und künstlerischen Tätigkeiten sowie die Herstellung und Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln, einschließlich der Herstellung von Schienen nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation."

Zu Z. 19 (§ 28):

Hiezu wird auf die Stellungnahme zu § 7 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 29 Z. 1 lit. b wird bemerkt, daß im Hinblick auf die praktische Berufstätigkeit der Orthoptistin angeregt wird, auch für die Aufnahme in die medizinisch-technische Akademie für den orthoptischen Dienst Kenntnisse in Maschinschreiben als Aufnahmeerfordernis beizubehalten.

Zu Z. 20 (§ 30):

Hinsichtlich der Bezeichnung "Physiotherapeutischer Dienst" wird auf die Stellungnahme zu § 25 verwiesen.

Die derzeitige Formulierung im § 30 Abs. 1 lit. a sollte unbedingt beibehalten werden, da diese Bestimmung über das Krankenpflegepraktikum sowohl die Möglichkeit der Absolvierung außerhalb der Unterrichtszeit als auch innerhalb derselben offen läßt. Es besteht keinerlei sachliche Notwendigkeit, diese flexible Bestimmung in der Richtung abzuändern, daß das Krankenpflegepraktikum um eine theoretische Einführung erweitert wird und nur mehr im Rahmen des Lehrbetriebes der medizinisch-technischen Akademie absolviert werden kann. Die gegenständliche Stellungnahme gilt generell jeweils zur Z. 1 der nachfolgenden §§ 31 bis 35a.

Darüberhinaus scheint in den Lehrinhaltskatalogen in den oben genannten Bestimmungen auf das Partner- und Kommunikationsverhalten zwecks Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zum Patienten und auch Motivierung desselben nicht eingegangen zu werden. Hier sollten Praktikas (in Richtung Persönlichkeitsbildung und Verhaltensschulung) abgehalten werden.

Zu Z. 27 (§ 36):

Hiezu wird auf die Stellungnahme zu § 13 verwiesen.

Zu Z. 30 (§ 42 Abs. 1):

Hiezu wird auf die Stellungnahme zu § 14a verwiesen.

Zu Z. 31 (§ 43 Abs. 1 Z. 1):

Wenn schon von der derzeitigen Bezeichnung "Dipl. Assistentin für physikalische Medizin" abgegangen wird, so sollte zumindest der Ausdruck "Dipl. Physiotherapeutin" eingeführt werden.

Aus praktischen Gründen erscheint für die Darstellung des Berufsbereiches der bisherige Ausdruck "Dipl. Diätassistentin" ausreichend (Abs. 4).

Zu den dem Gesetzesentwurf angeschlossenen Stundentafeln für die theoretische und praktische Ausbildung wird im Sinne der bei den Beratungen über die Gesetzesnovelle abgegebenen Stellungnahmen ausdrücklich festgehalten und wiederholt, daß hierüber noch kein Einverständnis im Detail besteht. Die dazu vorgesehenen Mindeststunden sind zum Teil erheblich zu hoch und unflexibel, sodaß für einzelne spezielle Unterrichtsgegenstände nicht oder nicht ausreichend entsprechend qualifizierte Lehrkräfte gefunden werden können. Das Amt der Salzburger Landesregierung behält sich daher eine Stellungnahme zur notwendigen Novellierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste ausdrücklich vor.

Zum § 54, der im gegenständlichen Entwurf nicht enthalten ist, wäre nach ho. Meinung die Frage aufzuwerfen und zu prüfen, ob nicht die Berechtigung zur Vornahme von intravenösen Injektionen und Infusionen von der erfolgreichen Absolvierung einer einschlägigen Sonderausbildung abhängig zu machen wäre.

Zu Art. II:

Zu dem gleichzeitig mit dem Gesetzesentwurf übermittelten Kon-

- 8 -

zept für die Sonderausbildung ist vorbehaltlich einer endgültigen Stellungnahme generell festzustellen, daß zur Vermeidung von personellen Engpässen im Bereiche des Lehrpersonals großzügige Übergangsvorschriften notwendig sein werden. Außerdem erscheinen die vorgeschlagenen Mindeststundenzahlen zu hoch zu sein, sodaß die Ausbildung und Heranziehung besonders von geeignetem Lehrpersonal auf Schwierigkeiten stoßen wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor